

Kurzinformation zum Thema Straßenmusik

Unverstärkte Straßenmusik ist auf öffentlichem Straßenland unter besonderen zeitlichen und örtlichen Regelungen zulässig.

In ausgewiesenen Grünanlagen ist das Musizieren NICHT erlaubt.

Auf Privatgelände, z.B. BVG-Gelände (U-Bahn/-höfen), ist eine Genehmigung vom Eigentümer notwendig.

Mit unverstärkten Musikinstrumenten darf im öffentlichen Raum ohne Ausnahmezulassung gemäß Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin unter Beachtung folgender Regelungen musiziert werden:

Wo darf NICHT musiziert werden?

vor empfindlichen Einrichtungen, wie Krankenhäusern (Abstand mind. 60 m)

vor Wohnhäusern (Abstand mind. 20 m)

vor Schulen während der Unterrichtszeit

vor Kirchen während des Gottesdienstes

Wann darf musiziert werden?

von 8.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 20.00 Uhr

Wie lange darf musiziert werden?

max. Spieldauer am Standort: 60 Minuten

in Fußgängerzonen: max. 15 Minuten am Standort

anschließender Standortwechsel von mind. 100 m

Zu einem bereits bespielten Standort ist ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten.

Ausnahmezulassungen für elektroakustisch verstärkte Straßenmusik

Für das Musizieren mit Verstärker können Ausnahmezulassungen erteilt werden (§ 10 I LImSchG Bln).

Tonwiedergabegeräte sind ausschließlich für Einspielung dezenter Hintergrundbeschallung erlaubt.

Das Musizieren mit Verstärker unterliegt einer besonderen zeitlichen und örtlichen Regelung, die in der jeweiligen Ausnahmezulassung festgelegt wird.

Das Umwelt- und Naturschutzamt des Bezirksamtes Mitte von Berlin erteilt keine pauschalen Ausnahmezulassungen für ein ganzes Jahr und auch nicht für das gesamte Berliner Stadtgebiet.

Anträge für die Zulassung von Straßenmusik mit Verstärker müssen in dem Bezirk gestellt werden, in dem musiziert werden soll.

Verstärkte Straßenmusikdarbietungen können für den Verwaltungsbezirk Berlin-Mitte für maximal 12 Termine in 3 Monaten (1x pro Woche) jeweils für eine Spieldauer von maximal 1 Stunde beantragt werden.

Antragsformulare für das Bezirksamts Mitte von Berlin können unter der Email umweltamt.azl@ba-mitte.berlin.de angefordert werden.

Die Antragsfrist beträgt 4 Wochen, d.h. der Antrag muss mind. 4 Wochen vor dem ersten beantragten Termin im Umwelt- und Naturschutzamt eingegangen sein.

Die Erteilung einer Ausnahmezulassung ist gebührenpflichtig. In der Regel fallen 65,-€ Gebühren an. Eine Gebührenbefreiung richtet sich nach Maßgabe des § 2 der Umweltschutzgebührenordnung. Straßenmusikanten werden erfahrungsgemäß nicht gebührenbefreit, da die Voraussetzungen nicht gegeben sind.

§ 2 Persönliche Gebührenbefreiungen

(1) Von der Zahlung einer Verwaltungsgebühr sind befreit

1. die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände,
2. die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
3. die Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben und durch die Amtshandlung unmittelbar die Durchführung kirchlicher, religiöser oder weltanschaulicher Zwecke gefördert wird,
4. die Einrichtungen, die als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, wenn die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dient.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Sondervermögen und Betriebe, die einen Wirtschaftsplan aufstellen, sowie für gleichartige erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts,
2. Kreditinstitute im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen.

Die Nutzung des öffentlichen Straßenlandes - insbesondere durch das Abstellen von Verstärkeranlagen/Tonwiedergabegeräten - bedarf einer gesonderten Genehmigung nach dem Berliner Straßengesetz. Diese muss unabhängig von der Ausnahmezulassung nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin beim Straßen- und Grünflächenamt Mitte beantragt werden.